

**Gemeinde Aichwald
Landkreis Esslingen**

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Ortsbücherei Aichwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 18. März 2002 folgende Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Aichwald als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Ortsbücherei

- (1) Die Gemeinde Aichwald betreibt die Ortsbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsbücherei dient der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Ortsbücherei steht jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ortsbücherei werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Amtsblatt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung, Leseausweis

- (1) Zur Anmeldung ist ein Personalausweis oder Kinderausweis, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (2) Die Anmeldung ist mit dem Eintritt in die Grundschule bzw. ab dem vollendeten siebten Lebensjahr möglich.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (5) Jeder Leser erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Leseausweis bleibt im Eigentum der Gemeinde Aichwald. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (6) Der Verlust des Ausweises sowie Namen- und Adressänderungen sind der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (7) (4.)Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.
- (8) (5.)Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben. Wird der Verlust nicht unverzüglich gemeldet, so haftet der Benutzer für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen.

§ 4

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher bis zu 4 Wochen, für alle entlehbaren anderen Medien bis zu 2 Wochen. Die aktuellen Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften können nicht ausgeliehen, sondern nur in der Bibliothek benutzt werden. Für bestimmte Medienarten kann die Bücherei gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist mündlich und telefonisch möglich, sofern keine Vorbe-

stellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung oder der Ausleihe ausschließen.

In der Bücherei nicht vorhandene Fachliteratur kann im Leihverkehr aus anderen Büchereien besorgt werden. Dabei fällt eine besondere Gebühr an. Zusätzlich werden die der Ortsbücherei von der gebenden Bücherei in Rechnung gestellten Kosten weiter gegeben.

(3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.

(4) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.

(5) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

(4) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.

(5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Vormerkmöglichkeit ausschließen.

(6) Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien frist-

gerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(2) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.

(4) Die Ortsbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

§ 6

Nutzung der EDV- und Internetarbeitsplätze

(1) Die Ortsbücherei stellt ihren Benutzern einen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungsauftrag der Ortsbücherei genutzt werden kann.

Der Zugang zum Internet steht Kindern ab 7 Jahren offen, vorausgesetzt es liegt eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vor. Vor der ersten Nutzung ist eine Internet-Verpflichtungserklärung abzugeben, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren benötigen dazu die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Für die Nutzung der Internet-Plätze empfiehlt sich eine vorherige telefonische oder persönliche Reservierung. Reservierungen werden max. 2 Wochen im Voraus angenommen. Pro Tag und Person darf maximal 1 Stunde gesurft werden. Diese Zeit kann überschritten werden, wenn keine weiteren Reservierungen vorliegen. Vorgemerkte Termine werden bei Nichterscheinen gelöscht.

Downloads dürfen nur auf Disketten vorgenommen werden, die in der Bücherei erworben werden können.

Für die Nutzung der Internetplätze ist eine Anmeldung an der Information erforderlich.

- (2) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.

Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Ortsbücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.

Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Ortsbücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

- (3) Es ist nicht gestattet
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerk-Konfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplatz zu installieren
 - eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (4) Die Ortsbücherei haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze sowie von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

Die Ortsbücherei haftet ferner nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

-Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Ortsbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- die Verfügbarkeit der von ihr an den EDV-Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen und Medien

- (5) Die Benutzer erklären sich bei der Anmeldung bzw. mit dem Nutzungsbeginn der EDV-Arbeitsplätze mit den vorstehenden Regelungen einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass sie Ortsbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen sowie bei begründetem Verdacht der Verletzung von strafrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Ortsbücherei beziehen, einschränken kann.

§ 7

Aufenthalt in der Ortsbücherei

- (1) In den Räumen der Ortsbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Während des Aufenthalts in der Ortsbücherei sind mitgebrachte Taschen in die vorhandenen Taschenschränke im UG einzuschließen. Eine Haftung für Garderobe und Wertsachen wird nicht übernommen.
- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.
- (5) Sofern die Mediensicherungsanlage beim Verlassen der Ortsbücherei Alarm auslöst, ist das Büchereipersonal berechtigt, eine Kontrolle der

persönlichen Gegenstände des Nutzers (Taschenkontrolle) vorzunehmen.

§ 8 Gebühren

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Ortsbücherei ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die mit der Ausleihe in bar fällig wird.

1. Benutzungsgebühren:

1.1	Jahreskarte (12 Monate)	10.00 €
1.2	Familienkarte (12 Monate)	15.00 €
1.3	Familienkarte für Landesfamilienpassinhaber	10.00 €
1.4	Einmalausleihe	2.50 €

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schülerinnen/Schüler mit Schülerschein und Studentinnen/Studenten mit Studentenausweis bezahlen keine Ausleihgebühren.

In Härtefällen ist gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Reduzierung oder ein Erlass der Gebühr möglich.

2. Für die Vorbestellung von Medien wird eine Gebühr in Höhe von **0.60 €** erhoben.
3. Bei der Vermittlung von Medien –Fernleihe– wird eine Gebühr in Höhe von **1.50 €** zuzüglich eventueller Kosten der Leihbibliothek in Rechnung gestellt.
4. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj. **1.50 €**
 - b) Für Erwachsene **3.00 €**
5. Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:
 - 5.1 Säumnisgebühren:
 - Diese betragen je Öffnungstag und Medieneinheit **0.10 €**. Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.
 - 5.2 Mahngebühren:

- Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Ortsbücherei mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:
 - 1. Mahnung nach 2 Wochen: **1.00 €**
 - 2. Mahnung nach 4 Wochen: **2.00 €**
 - 3. Mahnung nach 6 Wochen: **3.00 €**

In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschuld gesetzt. Sofern nicht nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Rückgabe erfolgt ist, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt. Sofern keine Zahlung erfolgt und die Beitreibung des geschuldeten Betrages erfolglos ist, werden die Medien durch Hausabholung eingefordert. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von **15.00 €** zu entrichten. Darüber hinaus kann die Einziehung des Leseausweises vorgenommen werden.

6. Für verlorene Taschenschlüssel wird eine Gebühr von **5.00 €** erhoben.
7. Für verlorene oder beschädigte Hüllen von Kassetten, CD's, MC's sowie für beschädigte Barcodeetiketten wird eine Gebühr von **2.00 €** erhoben.
8. Für verlorene Spielteile wird eine Gebühr von **1.50 €** erhoben.
9. Für die Nutzung eines Internet-Anschlusses wird eine Gebühr von **1.00 €** für jede angefallene halbe Stunde berechnet. Die Erstellung von Ausdrucken kostet **0.10 €** pro Seite. Vorformatierte Disketten können gegen eine Gebühr von **0.50 €** erworben werden.
10. Für Fotokopien aus dem Medienbestand der Ortsbücherei werden je Seite **0.10 €**, für sonstige Kopien **0.50 €**, berechnet.

Gebührenschildner ist der Ausweisinhaber. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Gebührenerhebung. Alle anfallenden Gebühren sind sofort zu begleichen.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Ortsbücherei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 19. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30. Mai 1988 außer Kraft.

Aichwald, den 18. März 2002

Richard Hohler
Bürgermeister